Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

26.02.2021

Drucksache 18/12279

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Richard Graupner AfD vom 21.12.2020

Nachfrage zur verfassungsschutzrechtlichen Relevanz des "ethnisch homogenen Volksbegriffs"

In ihrer Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 01.12.2020 "Die verfassungsschutzrechtliche Relevanz des 'ethnisch homogenen Volksbegriffs" schreibt die Staatsregierung:

"Verfassungsschutzrechtlich relevant ist ein Volksbegriff, der von einer ethnisch homogenen Gemeinschaft ausgeht.

Ethnische Homogenität kann dabei unterschiedlich konzipiert werden:

- ethnisch-kulturell (Angehörige eines Volkes sind durch Zugehörigkeit zur gleichen Kultur definiert)
- ethnisch-biologisch (Angehörige eines Volkes haben die gleiche biologische Abstammung)."

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Entspricht die Begriffsbestimmung des "Flüchtlings oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit" gemäß Art. 116 Grundgesetz (GG) Abs. 1 nach Ansicht der Staatsregierung den Kriterien eines "ethnisch homogenen Volksbegriffs" i.o. genannten Sinne bzw. setzt sie diesen voraus?	2
2.1 2.2	Wenn 1 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?	
2.3	Wenn 2.2 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?	
3.	Entspricht der Begriff "Deutscher Volkszugehöriger" nach §6 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nach Ansicht der Staatsregierung den Kriterien eines "ethnisch homogenen Volksbegriffs" i.o. genannten Sinne bzw. setzt er diesen voraus?	2
4.1 4.2	Wenn 3 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht? Wenn 3 mit Ja beantwortet wird: Handelt es sich nach Ansicht der Staats-	2
7.2	regierung um eine verfassungschutzrechtlich relevante resp. verfassungs- feindliche Formulierung des Volksbegriffs?	2
4.3	Wenn 4.2 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?	

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.01.2021

- 1. Entspricht die Begriffsbestimmung des "Flüchtlings oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit" gemäß Art. 116 Grundgesetz (GG) Abs. 1 nach Ansicht der Staatsregierung den Kriterien eines "ethnisch homogenen Volksbegriffs" i.o. genannten Sinne bzw. setzt sie diesen voraus?
- 2.1 Wenn 1 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?
- 2.2 Wenn 1 mit Ja beantwortet wird: Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine verfassungsschutzrechtlich relevante resp. verfassungsfeindliche Formulierung des Volksbegriffs?
- 2.3 Wenn 2.2 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?
- 3. Entspricht der Begriff "Deutscher Volkszugehöriger" nach §6 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nach Ansicht der Staatsregierung den Kriterien eines "ethnisch homogenen Volksbegriffs" i. o. genannten Sinne bzw. setzt er diesen voraus?
- 4.1 Wenn 3 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?
- 4.2 Wenn 3 mit Ja beantwortet wird: Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine verfassungschutzrechtlich relevante resp. verfassungsfeindliche Formulierung des Volksbegriffs?
- 4.3 Wenn 4.2 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?

Aus Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergibt sich, dass Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

Im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) wird Art. 116 Abs. 1 GG konkretisiert.

Bei dem Begriff der Volkszugehörigkeit aus § 6 Abs. 1 BVFG handelt es sich um einen Rechtsbegriff und nicht um eine ethnologische oder ethnisch-kulturelle Definition. Insbesondere gilt § 6 Abs. 1 BVFG in seiner heutigen Fassung lediglich für Personen, die vor dem 01.01.1924 geboren sind. Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Den in § 6 Abs. 1 BVFG genannten Merkmalen wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur kommt insgesamt nur eine beispielhafte Bedeutung zu. Insofern lässt sich eine Volkszugehörigkeit nicht ausschließlich von diesen Merkmalen ableiten.

Ergänzend wird auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 25.04.2019 (Drs. 19/9672) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD betreffend "Definition der deutschen Volkszugehörigkeit" – BT-Drs. 19/8723 – verwiesen.